

Spezialthemen der UFG Förderung Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber

Version 02 /2024



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung I/7 – Siedlungswasserwirtschaft

Fotonachweis: BML/Alexander Haiden

Wien, 2024. Stand: 8. Oktober 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Inhalt

0 Änderungen der Spezialthemen.....	4
0.1 Version 2 (2024)	4
0.1.1. Ergänzung von Kapitel 3.4 – Förderungsobergrenze für den Erwerb von Grundstücken	4
0.1.2. Erweiterung von Kapitel 3.6 – Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung ..	4
0.1.3. Erweiterung von Kapitel 3.8 – Leistungen der Bundesländer.....	4
0.1.4. Ergänzung von Kapitel 5.1 – Unterlagen für Förderungsansuchen	4
1 Allgemeines.....	5
1.1 Prioritätenreihung Förderung Gewässerökologie	5
1.2 Dringlichkeitskataloge Bundesländer (Prioritätenliste).....	5
2 Ausmaß der Förderung	6
2.1 Maßnahmen an Grenzgewässern: Kostenaufteilung	6
2.2 geförderte LIFE Projekte: Kostenzuordnung	6
2.3 Abgrenzung zwischen UFG und WBFG	7
3 Gegenstand der Förderung	8
3.1 behördlich vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	8
3.2 notwendige Erhebungen für die wasserrechtliche Einreichung	8
3.3 behördlich vorgeschriebenes Erfolgsmonitoring	9
3.4 Förderungsobergrenze für den Erwerb von Grundstücken	9
3.5 öffentliches Wassergut: Grundstückserwerbskosten.....	9
3.6 Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung	10
3.7 immaterielle Eigenleistungen	10
3.8 Leistungen des Bundes und der Bundesländer	10
3.9 projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit	11
3.10 Fischbesatz nicht förderungsfähig.....	11
4 Allgemeine Voraussetzungen	12
4.1 wasserwirtschaftliche Abstimmung der Projekte.....	12
4.2 Förderungsfähigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen	12
4.3 Baubeginn: Leistungen vor Einlangen des Ansuchens	12
4.4 bescheidmäßig vorgeschriebene ökologische Maßnahmen gemäß § 21a WRG	13
5 Unterlagen für Förderungsansuchen	14
5.1 Technischer Bericht	14

0 Änderungen der Spezialthemen

0.1 Version 2 (2024)

0.1.1. Ergänzung von Kapitel 3.4 – Förderungsobergrenze für den Erwerb von Grundstücken

Zur Klarstellung der Förderungsobergrenze bzw. zur Ermittlung des ortsüblichen Verkehrswertes für den Erwerb von Grundstücken wird Kapitel 3.4 ergänzt.

0.1.2. Erweiterung von Kapitel 3.6 – Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung

Die Anwendung der Bestimmungen aus dem Kapitel 3.4 wird ergänzt.

0.1.3. Erweiterung von Kapitel 3.8 – Leistungen der Bundesländer

Erläuterungen betreffend Eigenleistungen des Bundes werden ergänzt.

0.1.4. Ergänzung von Kapitel 5.1 – Unterlagen für Förderungsansuchen

Zur Klarstellung der Mindestinhalte des technischen Berichtes gem. § 9 Abs. 1 Z 2 wird das Kapitel 5.1 ergänzt.

1 Allgemeines

1.1 Prioritätenreihung Förderung Gewässerökologie

1. EU-kofinanzierte Projekte
2. Projekte innerhalb des prioritären Sanierungsraumes bzw. innerhalb von Schwerpunktgewässern für morphologische Maßnahmen oder innerhalb von ausgewiesenen Wasserkörpern mit geplanten Maßnahmen zur Durchgängigkeit
3. Projekte außerhalb des prioritären Sanierungsraumes bzw. außerhalb von Schwerpunktgewässern für morphologische Maßnahmen oder außerhalb von ausgewiesenen Wasserkörpern mit geplanten Maßnahmen zur Durchgängigkeit

1.2 Dringlichkeitskataloge Bundesländer (Prioritätenliste)

Für die Bearbeitung der Förderungsfälle bei der Abwicklungsstelle und Vorbereitung der Kommissionssitzung in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft ist eine Liste der Einzelprojekte pro Bundesland vorzulegen. Diese Listen sind von der Abwicklungsstelle nach Einlangen zur Information an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft weiterzuleiten.

Die Vorlagefrist der Listen wird seitens der Abwicklungsstelle vor jeder Kommissionssitzung in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft den zuständigen Stellen in den Ämtern der Landesregierungen per E-Mail bekannt gegeben.

2 Ausmaß der Förderung

2.1 Maßnahmen an Grenzgewässern: Kostenaufteilung

Eine Finanzierungsaufteilung der notwendigen ökologischen Maßnahmen an Grenzgewässern ist im Rahmen der jeweiligen internationalen Gewässerkommissionen zu behandeln.

Für Maßnahmen zur Durchgängigkeit sollte die Kostenaufteilung (Österreich/Nachbarstaat), unabhängig davon, auf welchem Staatsgebiet die konkrete Maßnahme gesetzt wird, jedenfalls 50/50 betragen. Für Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken ist eine 50/50 Kostenaufteilung (Österreich/Nachbarstaat) anzustreben, außer die Maßnahme (z. B. zur Verbesserung der Uferstrukturen) wird einseitig nur auf österreichischem Staatsgebiet gesetzt oder die Anlage, von der die Belastung ausgeht, dient ausschließlich österreichischen Interessen.

2.2 geförderte LIFE Projekte: Kostenzuordnung

In LIFE-Projekten sind viele Maßnahmen verpflichtend enthalten, die im UFG nicht förderungsfähig sind. Dies betrifft zum Beispiel reine Naturschutz- oder terrestrische Artenschutzmaßnahmen.

Es muss daher aus Sicht des UFG im Zuge der Einreichung bei LIFE bereits eine transparente und übersichtliche Kostenzuteilung der einzelnen Maßnahmen zu den eingesetzten nationalen Förderungen erfolgen, damit für den Förderungswerber die Ausfinanzierung gesichert ist.

Grundsätzlich ist es also sinnvoll, die Mittel aus möglichen anderen nationalen Förderinstrumenten in erster Linie für jene Maßnahmen zu verwenden, die im UFG nicht förderungsfähig sind.

2.3 Abgrenzung zwischen UFG und WBFG

Sofern gewässerökologische Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt stehen und die Ziele des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG) miterfüllen, sind sie nicht über das UFG förderungsfähig.

Über das UFG geförderte Maßnahmen können auch Teil eines umfassenden Projektes sein, dessen weitere Maßnahmen über das WBFG unterstützt werden.

Konkret bedeutet das, dass es abgestimmte Planungen für einen Flussabschnitt geben soll und diese dann bei der Umsetzung der Maßnahmen in Bereiche, die über das UFG gefördert werden und in Bereiche, die über das WBFG finanziert werden eingeteilt werden. Eine (Teil-)Maßnahme (wie z. B. die Entfernung eines Querbauwerkes oder die Aufweitung eines Flussabschnittes) kann immer nur einer Förderung, also entweder UFG oder WBFG, zugeordnet werden.

Gewässerökologische Maßnahmen sind dann nicht über das UFG förderungsfähig wenn, sie bei einem über das WBFG finanzierten Hochwasserschutzprojekt bei der Ermittlung des Finanzierungsanteiles des Bundes berücksichtigt wurden.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 behördlich vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes

Ökologische Maßnahmen an Gewässern sind grundsätzlich nur dann förderungsfähig, wenn sie aus dem Rechtstitel des Wasserrechts umzusetzen sind.

Eine Förderfähigkeit ist dann gegeben, wenn die zur Förderung beantragte gewässerökologische Maßnahme naturschutzrechtlich oder forstrechtlich nur unter der Auflage genehmigt wird, dass Ausgleichsmaßnahmen im örtlichen Zusammenhang mit der gewässerökologischen Maßnahme gesetzt werden (z. B. Ersatz von für die erforderliche Zufahrtsstraße gerodeten Bäumen auf Flächen, die der gegenständlichen Maßnahme zuordenbar sind).

Da für gewässerbezogene ökologische Maßnahmen oft keine Unterscheidung möglich ist, ob sie beispielsweise aus dem Naturschutzrecht oder dem Wasserrecht heraus gesetzt werden, wird festgelegt, dass ökologische Maßnahmen jedenfalls nicht förderungsfähig sind, wenn sie in den vorgelegten Bescheiden ausdrücklich als vom Naturschutzrecht bedingt (z. B. als reine Kompensationsmaßnahmen zu anderen Projekten wie etwa Straßenbauprojekte) behördlich vorgeschrieben sind.

3.2 notwendige Erhebungen für die wasserrechtliche Einreichung

Die Förderfähigkeit von notwendigen immateriellen Leistungen (z. B. Erhebungen für die Erstellung der biologischen Defizitanalyse) durch den Förderungswerber als Grundlage für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 lit. a der kommunalen Förderungsrichtlinien (FRL) gegeben. Die Kosten können im Rahmen der gemäß FRL definierten Vorleistungen geltend gemacht werden.

3.3 behördlich vorgeschriebenes Erfolgsmonitoring

Das im Wasserrechtsbescheid vorgeschriebene Erfolgsmonitoring nach Fertigstellung einer Maßnahme zum Nachweis der Funktionsfähigkeit ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von förderungsfähigen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern förderungsfähig. Die Kosten dafür müssen vor der Kollaudierung und Endabrechnung anfallen und die entsprechenden Belege im Zuge der Endabrechnung vorgelegt werden.

Das Erfolgsmonitoring kann nach der Umsetzung der zugehörigen ökologischen Maßnahmen nicht als eigener Folgebauabschnitt zur Förderung eingereicht werden.

3.4 Förderungsobergrenze für den Erwerb von Grundstücken

Die Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden generell nur bis zum ortsüblichen Verkehrswert als förderungsfähige Kosten anerkannt. Die Verkehrswertermittlung hat auf Grundlage eines Schätzgutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder eines amtlichen Sachverständigen des Landes oder des Bundes zu erfolgen und ist nachvollziehbar darzustellen.

Nicht förderungsfähig sind über den ortsüblichen Verkehrswert hinausgehende Kosten (z. B. Akzeptanzzuschläge).

3.5 öffentliches Wassergut: Grundstückserwerbskosten

Beim Grundkauf für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen sind die Kosten für das Grundstück gem. Kapitel 3.4 inkl. der dafür anfallenden Notariatskosten förderungsfähig (mit Rechnung lautend auf den Förderungswerber), nicht aber weitere Kosten wie etwa Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr etc.

Bei direkter Übertragung eines Grundstücks in das öffentliche Wassergut (ÖWG) scheint der Förderungswerber im Notariatsakt nicht auf und wäre daher auch nicht zur Zahlung des Grundstückspreises verpflichtet. Die Kosten des Grundstückskaufs werden üblicherweise aber ebenfalls durch den Förderungswerber getragen. Es kann dabei vom Vorliegen eines „Vertrages zu Gunsten eines Dritten“ ausgegangen werden. Das

Grundstück geht ohne notariellen Zwischenschritt gleich in das ÖWG über und der Förderungswerber verpflichtet sich, die anfallenden Kosten zu tragen.

Der Förderungswerber muss in diesem Fall gegenüber der Abwicklungsstelle die Zahlung des Grundstückspreises nachweislich belegen.

3.6 Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung

Grundstücke im Eigentum eines kommunalen Förderungswerbers, die für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen benötigt werden, können als Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 2 kommunale FRL in die förderbaren Kosten eingerechnet werden. Die Grundstückskosten sind dabei in einem Schätzgutachten gem. Bestimmungen in Kapitel 3.4 zu ermitteln, das der Abwicklungsstelle mit dem Förderungsantrag vorzulegen ist.

3.7 immaterielle Eigenleistungen

Immaterielle Eigenleistungen sind nicht explizit "nicht förderbare Kosten" und sind jedenfalls in der Begriffsbestimmung von Eigenleistungen § 3 Abs. 2 kommunale FRL beinhaltet. Dementsprechend sind immaterielle Eigenleistungen so wie materielle Eigenleistungen förderungsfähig.

3.8 Leistungen des Bundes und der Bundesländer

Als förderungsfähige Leistungen des Bundeslandes sind alle bauausführenden Tätigkeiten des Bundeslandes zu verstehen. Es gelten sinngemäß die gleichen Mindestvoraussetzungen wie für Eigenleistungen.

Eine Rechnung eines Bundeslandes muss den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen, in der Rechnungszusammenstellung angeführt sein und als Rechnung des Bundeslandes identifizierbar sein.

Nicht förderungsfähig sind jedenfalls Leistungen von Dienststellen des Bundes oder sonstige Leistungen des Bundeslandes, wie übergeordnete Aufgaben, Planungsleistungen sowie die Bauleitung der Bundeswasserbauverwaltungen.

3.9 projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Bei über das UFG geförderten Maßnahmen ist die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bewusstseinsbildung förderungsfähig. Konkret wird darunter die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. die Erstellung von Foldern oder Flyern verstanden. Reine Bewirtungskosten für Veranstaltungen sind nicht förderungsfähig.

Die Kosten der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit sind bei der Antragstellung in den Gesamtkosten zu berücksichtigen.

3.10 Fischbesatz nicht förderungsfähig

Der Besatz eines Gewässers mit Fischen ist nicht förderungsfähig, da nur Maßnahmen zur Reduktion der hydromorphologischen Belastungen gemäß den kommunalen Förderungsrichtlinien zur Förderung eingereicht werden können.

Unter hydromorphologischen Belastungen werden ausschließlich Defizite bei der Gewässerstruktur (Morphologie) oder bei der Durchgängigkeit verstanden.

4 Allgemeine Voraussetzungen

4.1 wasserwirtschaftliche Abstimmung der Projekte

Die wasserwirtschaftliche Abstimmung der Projekte mit den Zielen des NGPs erfolgt primär durch die Bundesländer (Dringlichkeitskataloge sh. Kapitel 1.2).

Grundsätzlich liegt der Fokus der Förderung auf der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zur Zielerreichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes. Das sind Maßnahmen, die innerhalb des prioritären Sanierungsraumes bzw. innerhalb der Schwerpunktgewässer für morphologische Maßnahmen oder innerhalb von ausgewiesenen Wasserkörpern mit geplanten Maßnahmen zur Durchgängigkeit liegen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen außerhalb dieser definierten Bereiche umgesetzt und zur Förderung eingereicht werden.

4.2 Förderungsfähigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen

Festgelegt ist, dass „der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt“ (sh. § 7 Abs. 1 Z 6 kommunale FRL). Wenn für eine Maßnahme keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die Vorlage eines wasserrechtlichen Bescheides keine Förderungsvoraussetzung.

4.3 Baubeginn: Leistungen vor Einlangen des Ansuchens

Leistungen, ausgenommen gemäß FRL definierte Vorleistungen, sind erst nach Einlangen des Ansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung förderungsfähig. Bei online Einreichungen über www.meinefoerderung.at entspricht das dem Bestätigungsmail, das nach dem Einlangen an den Förderungswerber verschickt wird.

Bei einem Baubeginn vor Ansuchenstellung erfolgt eine Abgrenzung der Leistungen, die vor Einlangen des Ansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung erbracht worden sind. Die danach erbrachten (Teil-)Leistungen werden in die förderungsfähigen Kosten eingerechnet.

4.4 bescheidmäßig vorgeschriebene ökologische Maßnahmen gemäß § 21a WRG

Die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen auf Grundlage von Bescheiden gemäß § 21a WRG 1959 ist förderungsfähig.

5 Unterlagen für Förderungsansuchen

5.1 Technischer Bericht

Der technische Bericht gem. § 9 Abs. 1 Z 2 FRL hat zumindest Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Ortsangabe: Bundesland, politischer Bezirk, Ortsgemeinde, Katastralgemeinde
- Flussgebiet: Gewässername, Kilometrierung, Detailwasserkörper
- Antragsteller und Planer
- Planungsgrundlagen
- Veranlassung und Zweck der Maßnahme
- Darstellung des derzeitigen Zustandes / Bestandsbeschreibung
- Darstellung der geplanten Maßnahmen
- Beschreibung der Auswirkungen auf die Gewässerökologie und sonstige relevante Bereiche (Hochwasserschutz, Grundwassersituation, etc.)
- Fremde Rechte (betroffene Grundstücke, Wasserrechte, Fischereirechte, Infrastruktur (Leitungen, Wege/Straßen etc.))
- Zusammenfassung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at